

gliederungsproblematik zu widmen, wenn der betreffende Betrieb vor einer solchen Aufgabe steht.

So kann auch die Forderung des § 5 Abs. 2 RAK-MSt umgesetzt werden, die Kraft der gesellschaftlichen Kollektive ... für die Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug oder Jugendhaus entlassener Bürger in das gesellschaftliche Leben nutzbar zu machen“.

Die Darlegungen sollen dazu beitragen, den Erfahrungsaustausch darüber in der Zeitschrift anzuregen.

Rechtsanwalt PETER DIETZE, Auerbach,
Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte
im Bezirk Karl-Marx-Stadt

Aufhebung ehelicher Eigentumsgemeinschaft am Grundstück und Vorkaufsrecht eines Ehegatten

Das Oberste Gericht hat mit seinem Urteil vom 28. Mai 1987 - OFK 13/87 - (NJ 1987, Heft 9, a 382) klargestellt, daß dann, wenn im gerichtlichen Verfahren zur Verteilung des gemedenschaftlichen Eigentums nach Ehescheidung ein Grundstück oder Eigenheim in das Alleineigentum einer Prozeßpartei übertragen wird, der anderen Prozeßpartei auf deren Antrag ein Vorkaufsrecht durch gerichtliche Entscheidung eingeräumt werden kann, sofern eine entsprechende notariell beglaubigte Vereinbarung oder gerichtliche Einigung nicht zustande gekommen ist. Im «Falle eines beabsichtigten Verkaufs ist das Eigenheim bzw. Grundstück dann zunächst dem geschiedenen Ehegatten zum Kauf anzutreten. Damit hat dieser die Möglichkeit, das Eigenheim käuflich zu erwerben und in den Genuß der von ihm mit vergegenständlichten Arbeits-, Geld- und Sachleistungen zu gelangen. Das entspricht m. E. nicht nur seinem ehemaligen Status als Gesamteigentümer, sondern trägt auch dem familienrechtlichen Umstand Rechnung, daß in der Regel beide Ehegatten während der Ehe durch besondere Anstrengungen und Aufwendungen an der Bildung des gemeinsamen Eigentums beteiligt waren.

In der Praxis ist nunmehr die Frage aufgetreten, ob ein Antrag auf Einräumung eines Vorkaufsrechts im gerichtlichen Vertedlungsverfahren auch dann zulässig ist, wenn das (Eigenheim bzw. Grundstück vom Verfahrensgegenstand nicht erfaßt wird, weil z. B. die geschiedenen Ehegatten sich durch notariellen Vertrag außergerichtlich über die Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft am Eigenheim oder Grundstück geeinigt haben und ein Vorkaufsrecht nicht erörtert oder freiwillig nicht gewährt wurde. In diesem Fall besteht m. E. ein gesondertes Antragsrecht aus folgenden Gründen nicht:

1. Es muß immer ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen der Entscheidung über die Aufhebung der ehelichen Eigentumsgemeinschaft am Eigenheim bzw. Grundstück und dem Antrag auf Einräumung eines Vorkaufsrechts bestehen.

Dieser Grundsatz ergibt sich daraus, daß der Antrag nicht zwingend zur Verpflichtung des Alleineigentümers führt, der anderen Prozeßpartei ein Vorkaufsrecht einzuräumen, sondern daß hierüber im gerichtlichen Verfahren unter Beachtung der beiderseitigen Interessen zu entscheiden ist. An dieser sachlichen Voraussetzung fehlt es, wenn sich die geschiedenen Ehegatten außergerichtlich über die Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft am Eigenheim bzw. Grundstück geeinigt haben. In aller Regel sind aus dem notariellen Vertrag nicht die Gründe erkennbar, von denen sich die Ehegatten bei Vertragsabschluß leiten ließen. Eine spätere gerichtliche Feststellung ihrer Beweggründe ist faktisch ausgeschlossen.

2. Es können nach Vertragsabschluß Gründe eingetreten sein (z. B. Um- oder Ausbau des Eigenheims), die die Interessenlage der geschiedenen Ehegatten nach Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft am Eigenheim bzw. Grundstück grundsätzlich verändert haben.

3. Bei dem Antrag auf Gewährung eines Vorkaufsrechts handelt es sich zwar um einen Rechtsanspruch, auf den die Jahresfrist gemäß § 39 Abs. 3 Fd-B (nach deren Ablauf jeder Beteiligte Alleineigentümer der in seinem Besitz befindlichen beweglichen Sachen des gemeinschaftlichen Eigentums wird, sofern kein Antrag auf Verteilung gestellt wurde) keine Anwendung findet. Der Antrag kann jedoch wegen seiner unmittelbaren Verbindung zu den Eigentumsverhältnissen am Grundstück bzw. Eigenheim nach deren Regelung nicht mehr gestellt werden. —

HARALD KRÜMLING,
Richter am Kreisgericht Nauen

Justizspezifische Software für die Gerichtsstatistik

Statistische Daten über Umfang und Ergebnisse der gerichtlichen Tätigkeit haben wegen ihrer Signalwirkung für Entwicklungen und Trends der Rechtsprechung einen festen Platz in der Leitungstätigkeit der Gerichte. Ihre Bedeutung nimmt in dem Maße zu, wie es gelingt, die analytische Arbeit weiter zu qualifizieren. So sind Angaben über die Entwicklung der Verfahrenseingänge und -erledigungen auf den einzelnen Rechtsgebieten, die Dauer der Verfahrensbearbeitung, die Art der Beweiserhebung und der Beendigung der Verfahren wichtige Ausgangswerte für die analytische Tätigkeit, wenn sie im Zusammenhang mit der Qualität der Rechtsprechung und ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit eingeschätzt werden. Diese analytische Tätigkeit erfordert aktuell verfügbare und thematisch aufbereitete Daten, denen eine manuelle Gerichtsstatistik nur mit Einschränkungen gerecht werden kann.

Mit dem Einsatz von Computern an den Gerichten bietet sich die Möglichkeit, diese Einschränkungen zu überwinden und die Leitungswirksamkeit der Gerichtsstatistik spürbar zu erhöhen. Das Ministerium der Justiz hat deshalb bereits 1984 in seiner Grundorientierung zum Aufbau und Einsatz rechnergestützter Arbeitsplätze u. a. entschieden, justizspezifische Software für eine rechnergestützte Gerichtsstatistik zu entwickeln.*

Diese Aufgabe wird schrittweise realisiert. Als erstes Resultat liegt mit dem Projekt ASTA (Arbeitsstatistik) ein justizspezifisches Statistikprogramm mit integrierten Druckfunktionen vor. Das Programm wird durch das Betriebssystem SCP 1526 in der Version 1.5 gesteuert. Es wurde unter Verwendung der Standardsoftware REDABAS programmiert und ist für 8-Bit-Computer mit 3 Laufwerken (K 5600 Version 1.6) konzipiert.

Nach einjährigem Test wurde das in Zusammenarbeit mit dem VEB Datenverarbeitungszentrum Cottbus entwickelte Programm zu Beginn des Jahres 1988 an die Bezirksgerichte und das Ministerium der Justiz ausgeliefert. Das Projekt ASTA löst, beginnend bei den Bezirksgerichten, die manuelle Arbeitsstatistik der Gerichte ab. ASTA realisiert die Erfassung, Verdichtung (einschließlich Kumulierung und Fortschreibung) und Auswertung der statistischen Daten der bei den Gerichten erster und zweiter Instanz eingehenden, beendeten und noch anhängigen Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren.

ASTA ist ein im wesentlichen selbsterklärendes Programm. Der Bediener wird durch einfache und eindeutige Textanweisungen am Bildschirm zu den jeweils erforderlichen Befehls- und Dateneingaben aufgefordert. Fehlerhafte Eingaben werden sofort signalisiert, und es wird durch Regieanweisungen zur erneuten Eingabe aufgefordert. Die Datensicherheit ist durch programmgesteuerte Datenkopien und der Datenschutz durch programminterne Prüfung der Eingabe- und Zugriffsberechtigung des Bedieners bzw. Nutzers gewährleistet.

Die Datenerfassung erfolgt bildschirmgestützt in Eingabemenüs, die im wesentlichen dem Aufbau statistischer Erhebungsbogen entsprechen. Diese Methode wurde bewußt gewählt, um anknüpfend an bisherige Seh- und Arbeitsgewohnheiten den auf dem Gebiet der Statistik tätigen Mitarbeitern den Einstieg in die Computerarbeit zu erleichtern und Hemmungen vor der neuen Technik zu überwinden. Bereits bei der Eingabe werden die Daten auf ihre statistische Richtigkeit überprüft. Auf fehlerhafte Eingaben wird der Bediener hingewiesen. Er hat die Möglichkeit, eine Eingabekorrektur sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.

Die einzugebenden Daten werden gegenwärtig noch aus Formblättern der Kreisgerichte entnommen. In absehbarer Zeit werden mit Computern ausgerüstete Kreisgerichte mit dem Programm ASTA-KG ihre Statistik ebenfalls rechnergestützt vornehmen und die Daten dem Bezirksgericht auf einer Diskette zur Verfügung stellen. Das Programm ASTA kann bereits jetzt auf Disketten gespeicherte Daten einlesen.

Der Dateneingabe folgt die automatische Datenverdichtung. Ohne Mitwirken des Bedieners werden in diesem Programmabschnitt die Daten sortiert und in gesonderten Dateien als verdichtete Ergebnisse der Kreis- und Bezirksgerichte bereitgestellt. Zugleich werden die einzelnen Dateien kumuliert und fortgeschrieben, um neben der Auswertung des aktuellen Mo-

* Vgl. H.-J. Heusinger, „Impulse für die Arbeit der Gerichte und Staatlichen Notariate durch die Beschlüsse des XI. Paritätages der SED“, NJ 1986, Heft 10, S. 390 ff.; W. Peiler, „Bürocomputer in der gerichtlichen und notariellen Tätigkeit“, NJ 1987, Heft 10, S. 401.